

Verordnung über die Bekämpfung verwilderter Tauben

Der Markt Sulzbach a. Main erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

§ 2 Fütterungsverbot

(1) Verwilderte Tauben dürfen im Gemeindegebiet nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von den Tauben aufgenommen werden kann.

(2) Hiervon ausgenommen sind vom Markt oder dessen Beauftragten veranlasste Maßnahmen, wie z.B. das Auslegen von Ködern.

§ 3 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen des Marktes und dessen Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Tauben füttert oder das Futter auslegt,
- b) entgegen § 3 das Beseitigen von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

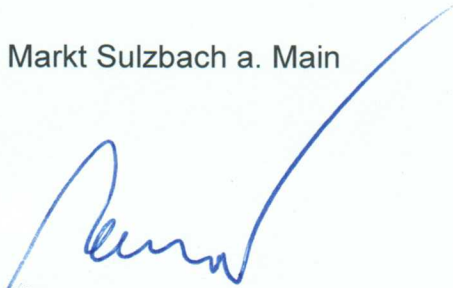
Die Geldbuße beträgt gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2017 in Kraft; sie gilt bis zum 30. November 2037.

Sulzbach a. Main, den 14.11.2017

Markt Sulzbach a. Main



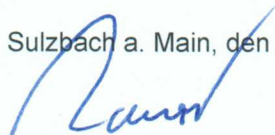
Maurer
1. Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Diese Verordnung (Seiten 1-2) ist identisch mit der vom Marktgemeinderat am 26.10.2017 beschlossenen Fassung:

Sulzbach a. Main, den 14.11.2017

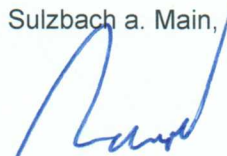


Maurer
1. Bürgermeister



Die Verordnung wurde am 17.11.2017 im Amts- und Mitteilungsblatt bekannt gemacht

Sulzbach a. Main, den 19.11.2017



Maurer
1. Bürgermeister

